



Sachbearbeitung	Geschäftsstelle des Gemeinderats		
Datum	21.07.2009		
Geschäftszeichen	OB/G-Se		
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 16.09.2009	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 319/09

Betreff: Bildung und Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien

Anlagen: Vorschlag der Fraktionen (Anlage 1 bis 4)

Vorschlag über die weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Anlage 5)

Antrag:

1. Herstellung des Einvernehmens über die Bildung und Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien nach den Vorschlägen der Fraktionen und der nachfolgenden Sachdarstellung
 - I. Beschließende Ausschüsse (Anlage 1)
 - II. Aufsichtsräte (Anlage 2)
 - III. Zweckverbände - Verbandsversammlungen (Anlage 3)
 - IV. Sonstige Gremien, in denen Gemeinderäte tätig sind (Anlage 4)

2. Bestellung der weiteren stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses nach den Vorschlägen der Jugendverbände, der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt und sonstigen Institutionen (Anlage 5).

Claus Schmid

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Die Bildung und Besetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats. Die Entsendung in diese Gremien ist widerruflich.

Die beschließenden Ausschüsse sind nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl neu zu bilden. Alle übrigen Gremien sind unabhängig von der jeweiligen Amtsdauer des Gemeinderats. Die Mitgliedschaft von Stadträtinnen und Stadträten ist aber abhängig von deren Zugehörigkeit zum Gemeinderat. Der Gemeinderat bestätigt deshalb nach jeder Wahl seine Mitglieder in diesen Gremien bzw. ersetzt sie durch andere Mitglieder des Gemeinderats.

Eine Besonderheit gilt für den Jugendhilfeausschuss. Diesem Ausschuss gehören neben Mitgliedern des Gemeinderats auch stimmberechtigte Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände und der freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt sowie beratende Mitglieder verschiedener Institutionen an. Auch diese Mitglieder sind nach jeder Gemeinderatswahl auf Vorschlag der Verbände, Vereinigungen und Institutionen vom Gemeinderat neu zu bestellen.

Die Gemeindeordnung sieht vor, dass grundsätzlich Einvernehmen über die Bildung der Gremien anzustreben ist. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats besagt dazu ergänzend, dass bei der Bestellung der Mitglieder die Fraktionen im Verhältnis ihrer Sitze im Gemeinderat berücksichtigt werden sollen und dass den Anträgen der Fraktionen hinsichtlich der vorgeschlagenen Personen möglichst entsprochen werden sollte (§ 4 (3) GO). Wird ein Einvernehmen nicht erreicht, ist nach den Vorschriften von § 40 der Gemeindeordnung zu wählen (hiervon sind die Gremien nach Ziffer 1.IV ausgenommen; hier erfolgt die Besetzung durch Mehrheitsentscheid).

Bewährt hat sich die seitherige Regelung, dass stellvertretende Mitglieder in Gremien nicht persönliche Stellvertreter je eines ordentlichen Mitgliedes sind, sondern innerhalb ihrer Fraktion jedes ordentliche Mitglied dieses Gremiums vertreten können. Eine Ausnahme bildet die Verbandsversammlung des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm, in der aufgrund der Verbandssatzung die Mitglieder bestimmte Stellvertreter/-innen haben.